Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland hat in ihrer Sitzung am 13. September 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Industrie- und Handelskammer (IHK), soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die IHK kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

(2) Wird ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

§ 5
Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6
Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7
Rechtsbehelfe

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. April 1970, zuletzt geändert durch Vollversammlungsbeschluss vom 15. März 2005, außer Kraft.

Osnabrück, 13. September 2005

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Hubert Dinger
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt

Hannover, den 27. September 2005

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Az.: 25 K 37.16
Im Auftrage

Mattutat

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Osnabrück-Emsland“ veröffentlicht.

Osnabrück, 29. September 2005

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer	Hubert Dinger
Präsident	Hauptgeschäftsführer